

3373 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. November 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem sozialrechtliche Bestimmungen geändert werden - Sozialrechts-Änderungsgesetz 1988 (44. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, Änderung des Sonderunterstützungsgesetzes und des Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetzes)

Die im gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates enthaltene Pensionsreform hat folgende Schwerpunkte:

- die Änderung des Bemessungszeitraumes
- die Aufhebung der Schul(Studien)zeiten als leistungswirksame Ersatzzeiten sowie
- die Neuregelung der Anspruchsvoraussetzungen für die Witwen(Witwer)pension

Hinsichtlich der Nichtanrechnung der Schulzeiten als Ersatzzeiten ist vorgesehen, daß diese nur bei der Leistungsbemessung (Steigerungsbetrag), nicht jedoch bei der Beurteilung der allgemeinen und besonderen Anspruchsvoraussetzungen entfallen sollen. Als Übergangsbestimmung ist vorgesehen, daß der volle Entfall der Anrechnung der Ersatzzeiten für die Leistungsbemessung erst ab dem Jahr 1993 für die Jahrgänge 1933 und jünger bei Männern bzw. 1938 und jünger bei Frauen erfolgt. Bei Männern der Geburtsjahrgänge bis 1927 bzw. bei Frauen der Geburtsjahrgänge bis 1932 sollen die Schul(Hochschul)zeiten zur Gänze berücksichtigt werden. Hinsichtlich der dazwischenliegenden Jahrgänge ist vorgesehen, daß von diesen Studienzeiten

bei Männern des Jahrganges 1928 bzw. Frauen des Jahrganges 1933 jeweils 5/6, bei Männern des Jahrganges 1929 bzw. Frauen des Jahrganges 1934 jeweils 4/6, bei Männern des Jahrganges 1930 bzw. Frauen des Jahrganges 1935 jeweils 3/6, bei Männern des Jahrganges 1931 bzw. Frauen des Jahrganges 1936 jeweils 2/6, bei Männern des Jahrganges 1932 bzw. Frauen des Jahrganges 1937 jeweils 1/6 angerechnet werden.

3373 d. B.

- 2 -

Bei Pensionsbeginn im Jahr 1988 werden auf jeden Fall zumindest 5/6,
im Jahr 1989 zumindest 4/6,
im Jahr 1990 zumindest 3/6,
im Jahr 1991 zumindest 2/6,
im Jahr 1992 zumindest 1/6

der Ersatzzeiten bei der Leistungsbermessung angerechnet.

Gleichzeitig soll der Einkauf solcher nicht anzurechnender Ersatzzeiten ermöglicht werden. Der Einkaufsbetrag soll verschieden hoch sein, je nach dem, ob es sich um eine Hochschule (bzw. Kunstakademie oder Kunsthochschule) oder andere Schulzeiten handelt. Der Einkauf soll jederzeit erfolgen können, die Anzahl der einzukaufenden Monate bleibt dem Antragsteller überlassen.

Bei der Neuregelung des Witwen(Witwer)pensionsanspruches ist vorgesehen, daß der überlebende Ehegatte einen Anspruch auf Witwen(Witwer)pension nur für 30 Kalendermonate hat, wenn er am Sterbetag des anderen Ehegatten das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Hat jedoch die Ehe 10 Jahre gedauert oder ist aus der Ehe ein Kind hervorgegangen, soll die Witwen(Witwer)pension wie bisher gebühren. In den Fällen, in denen die Witwe (der Witwer) Invalide ist, soll die Witwen(Witwer)pension für die Dauer der Invalidität gebühren.

Im Hinblick auf die im Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. November 1987 vorgesehene Herabsetzung der Altersgrenze bei der Gewährung der Familienbeihilfe soll auch die Altersgrenze für die Angehörigen- bzw. Kindeseigenschaft in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung dahin gehend geändert werden, daß an die Stelle der maßgeblichen Altersgrenze des 26. Lebensjahres das 25. Lebensjahr tritt. Zur Vermeidung von Härtefällen soll sich die Angehörigen- bzw. Kindeseigenschaft jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres verlängern, wenn der Betreffende die Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983 nicht überschreitet.

Derzeit gelten gemäß § 225 Abs. 1 Z. 2 ASVG nur jene Zeiten einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung aufgrund einer selbständigen Erwerbstätigkeit als Beitragszeiten, für die die Beiträge innerhalb von zwei Jahren nach Fälligkeit wirksam entrichtet wurden. Auch im Hinblick auf die seitens der Volksanwaltschaft geäußerte Kritik soll die für die wirksame Beitragszahlung vorgesehene Zweijahresfrist auf fünf Jahre verlängert werden.

Weiters soll durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß die Anpassung der Renten und Pensionen um ein halbes Jahr - bis zum 1. Juli 1988 - aufgeschoben werden. Demgegenüber soll jedoch die Anpassung der Ausgleichszulagenrichtsätze bereits am 1. Jänner 1988 erfolgen und die Erhöhung außertourlich 2,8 vH betragen.

Außerdem enthält der gegenständliche Gesetzesbeschluß folgende finanzielle Maßnahmen:

- Reduzierung des Bundesbeitrages von 100,5 vH auf 100,2 vH und gleichzeitige Streichung der Liquiditätsreserve;
- Senkung des Unfallversicherungsbeitrages und gleichzeitige Erhöhung des Zusatzbeitrages in der Pensionsversicherung um denselben Hundertsatz (0,1 vH);
- Reduzierung des Beitrages der Pensionsversicherung zur Krankenversicherung der Pensionisten;
- Senkung der den Krankenversicherungsträgern gebührenden Vergütung für die Einhebung der Versicherungsbeiträge;
- Einschränkung der Bautätigkeit der Sozialversicherungsträger;
- Streichung des Bundesbeitrages zum Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger.

Bei der oben erwähnten Senkung der den Krankenversicherungsträgern gebührenden Vergütung für die Einhebung der Versicherungsbeiträge sollen durch die vorgeschlagene Änderung die Betriebskrankenkassen künftig keine Vergütung erhalten und anstelle des den übrigen Krankenversicherungsträgern bisher gebührenden Hundertsatzes von 1 vH der abgeführten Beiträge nunmehr der Bundesminister für Arbeit und Soziales ermächtigt werden, die Höhe des Hundertsatzes unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der Kostenrechnung festzusetzen.

Ferner soll der Bestattungskostenbeitrag in der Krankenversicherung als gesetzliche Pflichtleistung aufgehoben werden und dem Versicherungsträger die Möglichkeit eingeräumt werden, im Wege der Satzung die Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten der Bestattung - bis zu einer Höhe von 6.000 Schilling - vorzusehen.

Schließlich enthält die gegenständliche ASVG-Novelle noch folgende Maßnahmen:

- Schaffung einer begünstigten Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes;
- Verbesserungen im Bereich des Schutzes der Unfallversicherung;
- Übernahme der Vormerkkosten für eine Organtransplantation sowie Befreiung des Organspenders von allfälligen Kostenanteilen bei Spitalspflege;
- Aufnahme der exogen-allergischen Alveolitis - einer entzündlichen Erkrankung der Lungenbläschen - in die Liste der Berufskrankheiten

3373 d. B.

- 4 -

- Mitwirkung des Hauptverbandes an der fachlichen Ausbildung der Versicherungsvertreter;
- textliche Anpassungen an das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 104/1985.

Zu den oben erwähnten Verbesserungen im Bereich der Unfallversicherung zählt auch unter anderem die Ausweitung des Versicherungsschutzes auf schulbezogene Veranstaltungen gemäß § 13 a des Schulunterrichtsgesetzes.

Ebenso soll der Versicherungsschutz auf alle jene Fälle ausgedehnt werden, in denen trotz Fehlens einer besonderen rechtlichen Verpflichtung eine angemessene Unterstützung der Amtshandlung eines Sicherheitsorgans erfolgt. Dasselbe soll bei allen Tätigkeiten im Rahmen organisierter Rettungsdienste im Einzelfall gelten, sofern diese Organisationen nach ihrer Zweckbestimmung auf Einsätze zur Leistung erster ärztlicher Hilfe in Notfällen im Inland ausgerichtet sind und sie die Erzielung eines Gewinnes nicht bezwecken.

Weiters sollen durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß alle Zeitsoldaten mit mindestens einjähriger Verpflichtung für die gesamte Zeit ihrer Dienstverrichtung gesetzlichen Krankenversicherungsschutz genießen. In der Pensionsversicherung soll die Pflichtversicherung jedoch weiterhin nur im letzten Jahr des Wehrdienstes als Zeitsoldat gegeben sein.

Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen die Arbeits- und Sozialgerichte 1. Instanz generell zur Übermittlung jener rechtskräftigen Entscheidungen an die Versicherungsträger verpflichtet werden, in denen Entgeltansprüche des Dienstnehmers (Lehrling) festgestellt werden.

Weiters sieht der gegenständliche Gesetzesbeschluß vor, daß im Wege einer Verordnung die automationsunterstützte Datenübermittlung zwischen dem Landesverteidigungsministerium und dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger hinsichtlich der Meldungen über den Beginn, die Art und das Ende des Präsenzdienstes geregelt werden.

Durch die im vorliegenden Gesetzesbeschluß enthaltene Novelle zum Sonderunterstützungsgesetz soll klargestellt werden, daß die Gewährung einer Knappschaftspension bzw. eines Knappschaftssoldes nicht zum Wegfall der Sonderunterstützung führt. Weiters soll auch für den Bereich des Sonderunterstützungsgesetzes eine Leistungsanpassung erst ab 1. Juli 1988 erfolgen.

Durch die im gegenständlichen Gesetzesbeschluß enthaltene Novelle zum Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz soll die Wirkung der Altersstaffelung gemäß Art. X Abs. 2 NSchG bis 1991 aufgeschoben werden, sodaß das derzeitige Anfallsalter für das Sonderruhensgeld von 57 Jahren für Männer und 52 Jahren für

Frauen bis dahin bestehen bleibt. Im Hinblick auf die dadurch nicht zu erwartende Verminderung der Ausgaben soll der Beitragssatz gemäß Art. XI Abs. 3 NSchG beibehalten werden und die Wirksamkeit des Art. XI Abs. 5 NSchG für die Jahre 1987 bis 1990 ausgesetzt werden.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 1. Dezember 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. November 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem sozialrechtliche Bestimmungen geändert werden - Sozialrechts-Änderungsgesetz 1988 (44. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, Änderung des Sonderunterstützungsgesetzes und des Nachschicht-Schwerarbeitsgesetzes), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 12 01

Johanna Schicker
Berichterstatte

Rosl Moser
Obmann